

Verordnung über die Gebühren der Anwaltsaufsichtsbehörde * (GebV AB)

vom 25.10.2006 (Stand 01.01.2011)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 20 Absatz 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG)¹⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

Art. 1 *Pauschalgebühren*

¹ Die Anwaltsaufsichtsbehörde erhebt für ihre Tätigkeit Pauschalgebühren. *

² Die Pauschalgebühren umfassen den normalerweise anfallenden Verwaltungsaufwand wie Personal-, Raum-, Material- und Gerätekosten sowie Post- und Telefongebühren.

³ Für besondere Untersuchungen, Gutachten und dergleichen können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

Art. 2 *Taxpunktsystem*

¹ Die Gebühren werden nach Taxpunkten festgesetzt.

² Der Wert des Taxpunktes richtet sich nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)²⁾.

³ Der Betrag der Gebühr in Franken berechnet sich durch Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Wert des Taxpunktes.

Art. 3 *Tarif*

¹ Die Pauschalgebühr für die einzelnen Verrichtungen bemisst sich wie folgt:

- a Eintragung im Anwaltsregister und in der EU/EFTA-Anwaltsliste: 100 bis 500 Taxpunkte
- b Löschung im Anwaltsregister und in der EU/EFTA-Anwaltsliste
 - 1. im Normalfall: 1000 bis 5000 Taxpunkte

¹⁾ BSG 168.11

²⁾ BSG 154.21

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

- 2. bei Löschung auf eigenes Gesuch: 100 bis 200 Taxpunkte
- 3. bei Löschung infolge Todes: gebührenfrei
- c in den Fällen von Artikel 35 Absatz 1 KAG sowie bei Aufhebung eines Disziplinarverfahrens: 500 bis 5 000 Taxpunkte
- d beim Absehen von der Eröffnung eines Disziplinarverfahrens: 200 bis 1000 Taxpunkte
- e Verfahren betreffend Befreiung vom Berufsgeheimnis: 500 bis 2500 Taxpunkte
- f Verfahren betreffend Entzug des Parteivertretungsrechts der Praktikantinnen und Praktikanten (Art. 8 Abs. 5 KAG): 200 bis 1000 Taxpunkte
- g Ausstellen von Registerauszügen und Bestätigungen (inkl. fremdsprachige): 50 bis 200 Taxpunkte

Art. 4 *Besondere Fälle*

¹ Für besonders aufwändige Geschäfte kann eine Pauschalgebühr bis zum doppelten Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.

² Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Rückzug erledigt, so kann ganz oder teilweise auf eine Pauschalgebühr verzichtet werden.

Art. 5 *Subsidiäres Recht*

¹ Soweit diese Verordnung keine Vorschrift enthält, gilt die Gebührenverordnung.

Art. 6 *Übergangsbestimmung*

¹ Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Anwaltsaufsichtsbehörde hängig sind, gilt die Gebührenregelung des bisherigen Rechts. *

Art. 7 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 8. Mai 1996 über die Gebühren der Anwaltskammer (BSG 168.461) wird aufgehoben.

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Kantonalen Anwaltsgesetz in Kraft.

Bern, 25. Oktober 2006

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Luginbühl
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
25.10.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	06-120
20.10.2010	01.01.2011	Erlasstitel	geändert	10-81
20.10.2010	01.01.2011	Art. 1 Abs. 1	geändert	10-81
20.10.2010	01.01.2011	Art. 6 Abs. 1	geändert	10-81

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	25.10.2006	01.01.2007	Erstfassung	06-120
Erlasstitel	20.10.2010	01.01.2011	geändert	10-81
Art. 1 Abs. 1	20.10.2010	01.01.2011	geändert	10-81
Art. 6 Abs. 1	20.10.2010	01.01.2011	geändert	10-81